

Satzung der Gemeinde Ummanz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16. August 2005 (Erschließungsbeitragssatzung - ESB)

Auf Grund des § 132 der Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 2902); berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde am 01. August 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Kostenspaltung
- § 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 6 Verteilungsmaßstab
- § 7 Artzuschlag
- § 8 Ermäßigung bei Mehrfacherschließung
- § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 10 Immissionsschutzanlagen
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 13 Beitragspflichtige
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Vorschriften.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende nach Art und Umfang beschriebene Erschließungsanlagen:

1. Zum Anbau bestimmte öffentliche Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite der Verkehrsfläche (bestehend aus Fahrbahn, Gehwegen und Radwegen)

bei	beidseitigen		bei	einseitigem
Anbau von	12 m		Anbau von	9 m

in

a) Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,2

b) Kleinsiedlungsgebieten mit einer GFZ bis 0,4

c) Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten

mit einer GFZ bis 0,5

mit einer GFZ über 0,5 bis 1,0

mit einer GFZ über 1,0 bis 1,2

mit einer GFZ über 1,2

d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

mit einer GFZ bis 1,0

mit einer GFZ über 1,0 bis 1,6

mit einer GFZ über 1,6 bis 2,0

mit einer GFZ über 2,0

e) Industrieanlagen

mit einer Baumassenzahl bis 3,0

mit einer Baumassenzahl über 3,0

Ergeben sich für beidseitig anbaubare Erschließungsanlagen nach den für die eine und die andere Straßenseite geltenden Geschossflächenzahl unterschiedliche Höchstbreiten, so ist der Mittelwert aus diesen maßgeblich.

2. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite von 18 m

3. öffentliche mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) als